

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



G.P.S. glaser product service GmbH, Schwemmstrasse 19, 5204 Straßwalchen, Austria

Außer im Fall einer anderen schriftlichen Vereinbarung verkauft die G.P.S. ausschließlich zu den nachstehend im einzelnen angeführten Verkaufsbedingungen, welche Inhalt eines jeden Kaufvertrages mit der G.P.S. auch dann sind, wenn der Käufer sie nicht ausdrücklich gegenbestätigt. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten G.P.S. nur, wenn diese ausdrücklich anerkennt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Zustimmung der G.P.S..

Vertragsabschluss

Die Angebote der G.P.S. sind grundsätzlich freibleibend und unterliegen diesen Bedingungen. Angebote, sofern verbindlich, können innerhalb der Gültigkeitsfrist von G.P.S. abgeändert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Annahme vom Käufer vorliegt. Angebote von Vertretern der G.P.S. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der G.P.S.. Dasselbe gilt für Nebenabreden und sonstige Zusagen. Eine Bestellung basierend auf freibleibendem Angebot gilt nur dann als rechtswirksam angenommen, wenn G.P.S. die Annahme schriftlich erklärt. Jede Erklärung, mit der die G.P.S. Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, bedarf der Schriftform und einer rechtswirksamen Unterschrift der G.P.S. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen.

Preise

Maßgeblich für die Preise ist jeweils das angenommene Angebot.

Ungeachtet des im Angebot angeführten Preises ist G.P.S. berechtigt, jederzeit vor Ausführung der (jeweiligen) Lieferung gegen Vorankündigung den Preis der Ware zu erhöhen, um zwischenzeitlich außerhalb der Einflussphäre der G.P.S. eingetretenen Kostensteigerungen, die außerhalb der üblichen Schwankungsbreite liegen, entsprechend Rechnung zu tragen, die sich insbesondere, aber nicht ausschließlich beziehen können auf Kosten für Löhne und Gehälter, Wechselkurse für Exporte, Transporte und Verpackung (einschließlich Verpackungsfolien und Paletten), Energie, Rohmaterial oder andere Produktions- oder Betriebsmittel.

Lieferung

Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Lieferung EXW erwähnter Verladeort (Incoterm idgF). Die angegebenen Lieferfristen und –termine sind freibleibend, sohin ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Die Wahl des Transportmittels steht der G.P.S. in jenen Fällen zu, in denen die G.P.S. Frachtzahler ist. Vereinbarte Lieferungen, die infolge unvorhersehbarer oder von der G.P.S. nicht beeinflussbarer Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, gelten als sistiert. G.P.S. wird den Käufer unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses unter Beibringung der international üblichen Nachweise in Kenntnis setzen sowie ihm – im Falle bloßer Verzögerung – einen neuen Liefertermin bekanntgeben. Für Nichterfüllungs- oder Verzugsfolgen haftet G.P.S. in diesen Fällen nicht. Sind nur Teillieferungen betroffen, lässt dies den Vertrag im Übrigen im Bestand.

Mängelrüge

Der maßgebliche Zeitpunkt für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist jener der vereinbarten Incoterms idgF. Mängelrügen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie unverzüglich nach der Ablieferung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch G.P.S.. Wird die Mängelrüge als berechtigt festgestellt, so leistet die G.P.S. nach ihrer Wahl entweder kostenlosen Warenaustausch oder die G.P.S. vergütet einen Preisminderungsanspruch des Kunden. In keinem Fall jedoch kann die G.P.S. für Schäden ihrer Kunden oder eines Dritten, welche aus von uns gelieferten Waren resultieren, haftbar gemacht werden. Ausgenommen sind lediglich Personenschäden im Falle der nachgewiesenen groben Fahrlässigkeit der G.P.S.. Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und solche Sachschäden, die ein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erleidet. Der Käufer hat diese Beschränkungen und die Verpflichtung zu deren Weitergabe zu Gunsten der G.P.S. auf jeden weiteren Vertragspartner im Ablauf der Produktions- oder Vertriebskette zu überbinden. Verletzung dieser Vertragspflicht macht der G.P.S. gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Käufer hat G.P.S. in Bezug auf wie auch immer geartete diesbezügliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Eigentumsvorbehalt

Die G.P.S. behält sich das Eigentum der gelieferten Ware (Vorbehaltware) bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung – wie nachstehend beschrieben - auf die G.P.S. zahlungshalber übergehen. Der Eigentumsvorbehalt der G.P.S. erlischt im Fall der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Käufers. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltware ist der Käufer nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an die G.P.S. zahlungshalber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware. Wird die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von G.P.S. verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der G.P.S. der jeweils veräußerten Vorbehaltware. Die Kosten der Rechtsverfolgung durch die G.P.S. sind vom Käufer zu ersetzen.

Nichterfüllung

Jeder Verstoß gegen getroffene Vereinbarungen berichtigt die G.P.S. zum Rücktritt vom Vertrag. Die Kosten der Rücknahme der Ware trägt der Käufer, welcher der G.P.S. auch für alle Schäden aus der Verletzung der getroffenen Vereinbarungen haftet.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen der G.P.S. sind, wenn nicht gesondert vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Abänderung der auf bezughabender Rechnung angegebenen Bankverbindungen muss schriftlich vereinbart werden. Elektronische Korrespondenz (z.B. E-Mail, Fax) erfüllt die dafür erforderliche Schriftform nicht. Bei Verzögerung der Zahlung gelten gesetzliche Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (von der Europäischen Zentralbank im jeweiligen Halbjahr angewandter Refinanzierungszinssatz) sowie die Pflicht des Schuldners zum Ersatz notwendiger Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Beteibung als vereinbart (§ 1333 ABGB). Wechsel und Schecks gelten nur als erfüllungshalber angenommen. Eingehende Kundenzahlungen werden – unabhängig von deren Widmung – jeweils auf den ältesten Außenstand angerechnet.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der im Angebot jeweils vereinbarte Übergabeort der Ware.

Streitschlichtung

Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano Übereinkommens anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bzw. diesbezüglicher EU-Verordnungen (EugVVO) gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Straßwalchen, Österreich, sachlich zuständige Gericht.

Für alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.

Rechtswahl

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisions- und Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Teilunwirksamkeiten

Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss.

Sonstige Bestimmungen

Abänderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile. Zur Wahrung der Schriftform genügt die einfache elektronische Form (E-Mail oder Fax); dies gilt nicht für Kündigungs- oder Rücktrittserklärungen, die stets die Übermittlung eines von der jeweiligen Partei unterzeichneten Originaldokuments erfordern.

Stand – Oktober 2021